

europa *ethnica*

Schwerpunkt „Minderheitenschule“ unter besonderer Berücksichtigung Italiens

BEITRÄGE

Die Minderheitenschule im Völkerrecht und im nationalen Recht (Peter Hilpold)	4–16
„Einsprachiges“ vs. „mehrsprachiges“ Schulmodell: Art. 19 des Südtiroler Autonomiestatuts (Christoph Perathoner)	17–26
Die einsprachige Südtiroler Schule und die Zuwanderung (Oskar Peterlini)	27–39
The Teaching of ‚Other‘ Minority Languages in the Italian Constitutional System (Monica Rosini)	40–47
Die Minderheitenschule zwischen Trennung und Integration. Zur Rolle der Elternrechte im Diversitätsmanagement (Harald Christian Scheu)	48–58
Minderheitenschutz durch verfassungsgerichtliche Normenkontrolle in Italien (Ulrike Halder-Quercia)	59–64
Zur Lage der Sprachen in Frankreich, zehn Jahre nach dem Erscheinen der <i>Histoire sociale des langues de France</i> (Georg Kremnitz)	65–75
Challenged Reciprocity: The German Minority in Poland and the Polish Minority in Germany (Stefan Oeter)	76–94

AKTUELLES

Chronik	95
Literatur	96–109

Die einsprachige Südtiroler Schule und die Zuwanderung

Politische und rechtliche Herausforderungen¹⁾

Oskar Peterlini

Abstract: After fascism had closed German schools in South Tyrol, transferred or dismissed teachers and civil servants and banned the use of German in public offices, it took decades before the injustice could be righted. It was not until the Treaty of Paris between Austria and Italy in 1946 that the “German-speaking citizens” were guaranteed the right to education in their mother tongue (“elementary and secondary teaching in the mother-tongue”). The first Autonomy Statute (AuSt 1948, Art 15) and the new AuSt of 1972 (Art 19) ensured that the German school could be re-established alongside the Italian school and a bilingual Ladin school with equal numbers of lessons. They stipulate that children have the right to be taught in their mother tongue by teachers “for whom this language is also their mother tongue”.

Happily, Italian parents now want their children to learn good German. This must be seen as a positive aspect! As they fear that the Italian school is not capable of doing this, many Italians send their children to the German school, even if the children are not able to follow the lessons linguistically. This causes problems! In addition, in recent times the children of foreigners have not been able to speak either the one or the other national language. Teachers and parents, particularly in the cities, are therefore complaining that the standard in the classroom is falling, especially as in some classes at German-speaking elementary school in Bozen-Bolzano, the proportion of children who do not speak German is higher than that of German children. Politicians are looking for solutions. What measures can be taken to solve the problem?

1. Als Grundlage der Schutz der Menschenrechte

Als Prämisse sei davon ausgegangen, dass eine sprachliche Minderheit in einem anderssprachigen Staate, in ihrer Eigenart, ihren kulturellen Überlieferungen und ihrer Sprache erhalten werden sollte. Der Reichtum Europas beruht auf der Vielfalt der Kulturen und Sprachen, die hervorragende Leistungen in vielen Bereichen der Wissenschaft, Kultur und Kunst hervorgebracht haben.

Diese Zielsetzung entspricht nicht allen politischen Weltanschauungen. In der Geschichte hat es leider Bewegungen gegeben, die ihre Kultur höher eingeschätzt haben und alle anderen ihrer Kultur unterwerfen wollten. In Deutschland hat das der Nationalsozialismus verfolgt, in Italien der Faschismus. Südtirol hat dieses Schicksal in gewaltsamer Weise erfahren müssen. Die deutschen Schulen wurden gesperrt, die Lehrer und Beamten versetzt oder entlassen und der Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Ämtern verbannt.²⁾ Es hat Jahrzehnte gedauert, bis das Unrecht wieder gut gemacht werden konnte.

Wieder andere gehen davon aus, dass Minderheiten an sich nicht schützenswert seien und eine Mischkultur anzustreben sei. In anderen Gebieten, wie im Elsass geht dieser Prozess durch Vernachlässigung der eigenen Kultur und Sprache auch auf friedlichem Wege vonstatten.³⁾

Aber von diesen negativen Prämissen wollen wir nicht starten. Wir starten von der Grundlage der Menschenrechte zum Schutz des Individuums in seiner Person genauso wie in seiner Gemeinschaft: dem Schutz der individuellen und kollektiven Rechte zum Gebrauch der

1) Vortrag zum Thema: Die einsprachige Südtiroler Schule und die Zuwanderung – Politische und rechtliche Herausforderungen, anlässlich der Tagung „Die Minderheitenschule im fremdsprachigen Umfeld“, organisiert von der Universität Innsbruck und der Freien Universität Bozen, in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Schützenbund, dem Südtiroler Bildungszentrum und dem Forum für Rechtsvergleich, am 18. November 2023 in Bozen.

2) Gruber, A. (1975), 11 ff; Salvemini, G. (1952), 444–448; De Felice, R. (1968), 498; Tolomei, E. (1928), 10–49; Toscano, M. (1967), 115; Saxer, K. et al. (2020). ASCD, Archivio del Regno: Interrogazione degli On. Deputati Tinzl e Sternbach, ohne Datum, aber aus der Antwort vermutlich Ende 1925. Peterlini, O. (1980), 14–29.

3) Wittmann, B. (2020), 160–171.

Sprache, der Erhaltung und Pflege der Kultur, der Traditionen, der Religion und anderer Formen der Identität.

Diese Minderheitenrechte sind in verschiedenen internationalen und multilateralen Verträgen verankert und als Teil der Menschenrechte geschützt. Sie sollen einen Verlust der Identität durch Assimilation verhindern. Nicht alle sind bindend und von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert. Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 verweist auf die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, allerdings nicht im Sinne von Kollektivrechten, sondern zB des individuellen Schutzes vor Diskriminierung (Art 7), der Rechtsgleichheit (Art 2) sowie der Religionsfreiheit (Art 18). Die wichtigsten Dokumente seitens der UNO sind:⁴⁾ die Deklaration über die Rechte der indigenen Völker (2007),⁵⁾ die Deklaration über Rechte der Personen, die zu Minderheiten gehören (1992),⁶⁾ die Konventionen 169 (1989) und 107 (1957) der International Labour Organisation (ILO),⁷⁾ die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005).⁸⁾

Die Wichtigste UNO-Dokumente zum Schutz von Minderheiten

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Rechte der Angehörigen von Minderheiten, zB des individuellen Schutzes vor Diskriminierung (Art 7), der Rechtsgleichheit (Art 2) sowie der Religionsfreiheit (Art 18).
- Deklaration über die Rechte der indigenen Völker (2007),
- Deklaration über Rechte der Personen, die zu Minderheiten gehören (1992),
- Konventionen 169 (1989) und 107 (1957) der International Labour Organisation (ILO),
- UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005).

Der Europarat hat folgende Vereinbarungen getroffen: das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995, in Kraft 1998) und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (1992, in Kraft 1998);⁹⁾ von besonderer Bedeutung ist die Europäische Menschenrechtskonvention (1950, in Kraft 1953) mit ihrem Art 14 zum Diskriminierungsverbot und dem Protokoll Nr. 12 (2000).¹⁰⁾ ¹¹⁾

Die Schutznormen des Europarates

- Europäische Menschenrechtskonvention (1950, in Kraft 1953) mit ihrem Art 14 zum Diskriminierungsverbot und dem Protokoll Nr. 12 (2000).
- Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (1992, in Kraft 1998);

- Artikel 14 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995, in Kraft 1998)

„Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

2 In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.“ (Art 14 Rahmenübereinkommen Europarat 1995)

Für Südtirol kommt der bereits erwähnte Pariser Vertrag zwischen Italien und Österreich dazu,¹²⁾ der durch die Aufnahme in den Friedensvertrag Italiens mit den Alliierten (1947) auf die Ebene des Völkerrechts gehoben wurde.¹³⁾

Die Regelungen zum Minderheitenschutz entspringen also primär aus völkerrechtlichen Quellen, die konkret anzuwendenden Schutznormen sind aber in der Regel innerstaatliches Recht. Diese „Doppelgesichtigkeit“, wie sie Peter Hilpold nennt, ist immer im Auge zu behalten.¹⁴⁾

Auf der Grundlage des zwischen Österreich und Italien abgeschlossenen sg Pariser Vertrag (1946), sehen das Südtirol Paket (1969)¹⁵⁾ und das neue Südtiroler Autonomiestatut (AuSt) von 1972 dafür eine Reihe von Maßnahmen vor, darunter die Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen (Art 89–100), den Schutz der ladinischen Sprache (Art 102), sowie eine Reihe von Bestimmungen zur Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die Schule ein.

4) UNO A/RES/217 A (III) Generalversammlung 10. 12. 1948.

5) UNO, Deklaration über die Rechte der indigenen Völker.

6) UNO, Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities; Humanrights.ch: Art 27 UNO-Pakt II und die UNO-Deklaration über die Minderheitenrechte.

7) ILO, C107 – Indigenous and Tribal Populations Convention.

8) UNESCO, General introduction to the standard-setting instruments.

9) Europarat, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

10) Europarat, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

11) Peterlini, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, 68–70.

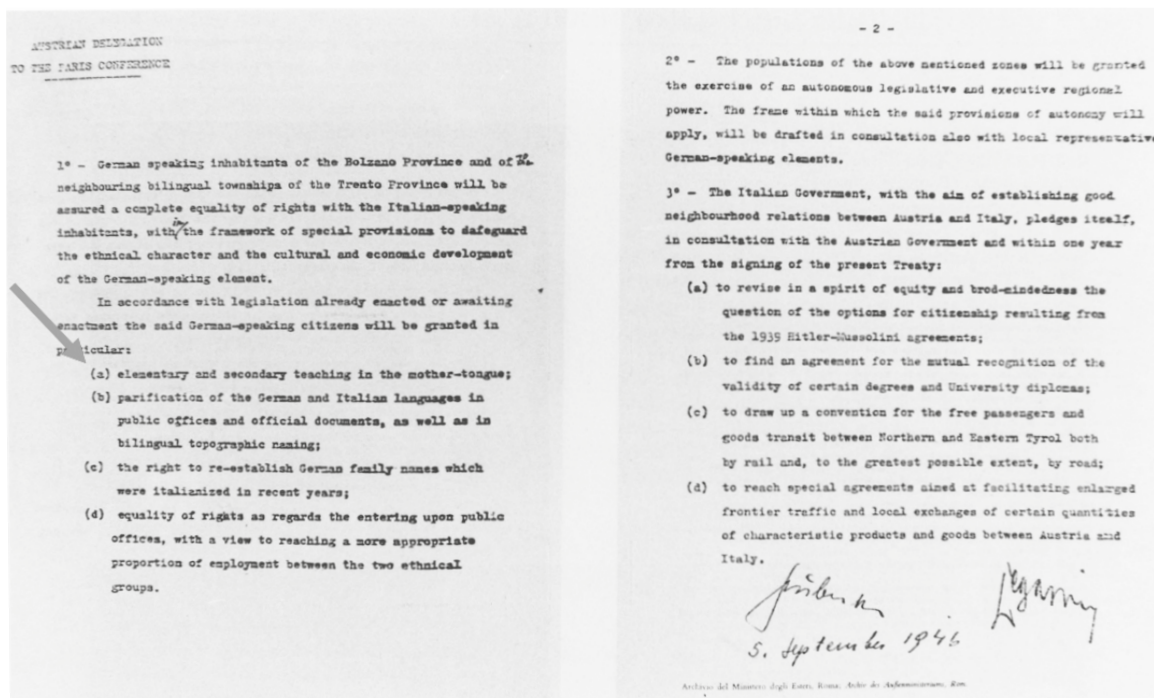
12) Pariser Vertrag oder Gruber-De-Gasperi-Abkommen genannt, vom 5. 9. 1946.

13) Friedensvertrag Italiens mit den Alliierten, 10. 2. 1947 Paris vgl auch Fn 3.

14) Hilpold, P. (2001), 1.

15) Südtirol Paket (1969), Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Südtirols, Wien/Rom Dezember 1969.

Abb. 1: Der Pariser Vertrag



1. Der Unterricht in der Muttersprache

Nachdem der Faschismus in Südtirol die deutschen Schulen gesperrt hatte, hat es nach dem Krieg Jahre gedauert, bis das Unrecht wieder gut gemacht werden konnte. Erst aufgrund des Pariser Vertrages zwischen Österreich und Italien von 1946 wurde den „deutsch-sprechenden Bürgern“ das Recht auf Unterricht in der Muttersprache zugesichert.

„In accordance with legislation already enacted or awaiting enactment the said German-speaking citizens will be granted in particular:

(a) elementary and secondary teaching in the mother-tongue (...) (Gruber-Degasperi Agreement 5. 9. 1946).

Die Bestimmung findet sich im Art 19 des neuen AuSt (1972) wieder, der gegenüber dem AuSt von 1948 die Verpflichtung umfassender vorsieht und auch die Schulautonomie ausgebaut hat.¹⁶⁾

„In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist“ (Art 19,1 AuSt).

Das ist eine zentrale Bestimmung des AuSt, über die auch viel diskutiert wird. Vor allem die italienische Sprachgruppe möchte nämlich zum besseren Erlernen der deutschen Sprache den Immersionsunterricht einführen. Dies würde jedoch dem Grundsatz, dass die anderen Lehrer (außer jenen für die zweite Sprache) der

Muttersprache der Kinder angehören müssen, streng genommen nicht entsprechen.

Die Durchführungsbestimmungen (Dfb) zur Schulordnung (DPR 89/1983) in der Provinz Bozen sind von der eben erwähnten Verpflichtung des AuSt geprägt, dass der Unterricht in der Sprache der Schüler stattfinden muss.

In den ladinischen Ortschaften Südtirols wird die ladinische Sprache in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen gelehrt. Sie dient ebenfalls als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jedes Grades. An den Grund- und Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in italienischer und in deutscher Sprache erteilt (Art 7 DPR 89/1983, auf der Basis von Art 19,2 AuSt).

Dementsprechend gibt es in Südtirol drei Schularten: Schulen mit italienischer Unterrichtssprache, Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und die „Schulen der ladinischen Ortschaften“. Die Verwaltung gipfelt ebenfalls in drei Schulämtern.¹⁷⁾

2. Die zweite Sprache ist Pflicht

In Südtirols Grundschulen, ab der zweiten oder dritten Klasse (je nachdem, wie es das Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe be-

16) Dieser Abschnitt beruht teilweise auf Peterlini, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, 184–188.

17) Peterlini, O. (2000f de), 195–199; Peterlini, O. (2010l de), 164–165.

stimmt), und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache (Italienisch bzw. Deutsch) Pflicht. Inzwischen wird die zweite Sprache aber schon ab der 1. Klasse Grundschule gelehrt.¹⁸⁾ Die zweite Sprache wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist (Art 19,1 AuSt).

Italienische Kinder wollen Deutsch lernen

Im Jahre 1976 trat in Südtirol der ethnische Proporz im öffentlichen Dienst in Kraft, der den deutsch- und ladinischsprachigen Südtirolern den verhältnismäßigen Zugang zu der bis dahin italienisch beherrschten Verwaltung ermöglichte und die Kenntnis beider Landessprachen im öffentlichen Dienst verlangte (DPR 752/1976). Das wirkte auf die Italiener in Südtirol wie ein Schock. Einerseits stiegen bei den Wahlen die Stimmen der italienischen Rechtspartei „Movimento Sociale Italiano“

(MSI), der Nachfolgepartei der Faschisten. Andererseits wurde vielen italienischen Eltern bewusst, wie wichtig es sei, dass ihre Kinder möglichst früh die deutsche Sprache erlernten.

Der Deutschunterricht in den italienischen Schulen als Zweitsprache genügte vielen nicht, obwohl auch hierfür garantiert war, dass er, genauso wie umgekehrt der Italienischunterricht an den deutschen Schulen, von Lehrern unterrichtet würde, für die diese Sprache die Muttersprache darstellt (Art 19,1 AuSt).

Das Erlernen der deutschen Sprache erwies sich allerdings schwierig, wie sich bei den hohen Durchfallquoten bei den Zweisprachigkeitsprüfungen erwies. In den ersten drei Jahren nach ihrer Einführung zwischen 1977 und 1980 schafften nur 36 % der italienischen Kandidaten die Prüfung, während sie die Deutschen zu 60 % und die Ladinier sogar zu 70 % bestanden.¹⁹⁾

Tab. 1: Ergebnis der Zweisprachigkeitsprüfungen nach Laufbahnen und Sprachgruppen seit ihrer Einführung im Jahre 1977 bis Ende Februar 1980

Laufbahn	Ergebnis	Deutsche		Italiener		Ladiner		Zusammen	
A	angetreten	2231		1260		132		3623	
	bestanden	1419	64 %	460	37 %	76	58 %	1955	54 %
B	angetreten	4841		3184		206		8231	
	bestanden	2022	42 %	868	27 %	136	66 %	3026	37 %
C	angetreten	7383		3719		288		11390	
	bestanden	3380	46 %	865	23 %	183	64 %	4428	39 %
D	angetreten	5505		1905		167		7577	
	bestanden	5148	94 %	1431	75 %	164	98 %	6743	89 %
Insgesamt A–D	angetreten	19960		10068		793		30821	
	bestanden	11969	60 %	3624	36 %	559	70 %	16152	52 %

Quelle: *Peterlini, O. (1980), 177; Amt für Zweisprachigkeitsprüfungen.*

Die Folge war, dass immer mehr italienische Eltern ihre Kinder in die deutschen Kindergärten und Schulen einschrieben. Soweit die Kinder darauf sprachlich vorbereitet wurden, stellte das kein Problem dar. In Wirklichkeit aber beklagten sich immer mehr Lehrpersonen, dass die Kinder, die die Sprache nicht beherrschten, den Unterricht und die Entwicklung des Sprachniveaus der gesamten Klasse behindern würden. Vor allem in den größeren Städten Südtirols konnte der Unterricht nicht mehr effizient gestaltet werden, weil ein guter Teil der Schüler nicht Deutsch konnte.

3. Elternrecht vs Muttersprache

Das AuSt hatte vorsorglich das Elternrecht festgeschrieben, demzufolge die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen aufgrund eines einfa-

chen Gesuches des Vaters oder seines Stellvertreters erfolgt (Art 19,3 AuSt). Vorgesehen war auch, dass gegen die Verweigerung der Einschreibung Berufung bei der Autonomen Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtes eingelegt werden könne (Art 19,3 AuSt).

Schon die erste Dfb zu Schulordnung (DPR 116/1973, Art 8), ein Jahr nach dem neuen AuSt, sollte einen gewissen Schutz gegen die Verfremdung der deutschen Schule bieten:

„Das Recht des Vaters oder seines Stellvertreters über die Einschreibung in die Schulen der verschie-

18) Der VfGH hat mit Verfügung 430/2006 eine Vf-Klage dagegen als unbegründet abgewiesen, weil kein Verbot zur Vorverlegung herrsche.

19) *Peterlini, O. (1980), 177, Tab. 87.*

denen Sprachgruppen zu entscheiden, darf auf keinen Fall Einfluß auf die Unterrichtssprache haben, die für die verschiedenen Schulen vorgesehen ist.“ (1. DfB. zur Schulordnung, DPR 10. 2. 1983, Nr. 89, Art 8).²⁰⁾

Im Jahre 1988 gelang es schließlich ein Verfahren für die Fälle vorzusehen, in denen die Lehrpersonen bei einem Kind derart mangelhafte Sprachkenntnisse feststellten, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in Frage steht.

„(1) Sollte in bezug auf die Bestimmungen nach Art 19, Abs. 1 und 3 des DPR 31. 8. 1972, Nr. 670 (AuSt), die Einschreibung von Schülern im Sinne des Art 8 des DPR 20. 1. 1973, Nr. 116 (1. DfB zur Schulordnung), die Leistungsfähigkeit der Schule beeinträchtigen, da diese Schüler nicht eine angemessene Kenntnis der für die besuchte Schule vorgesehenen Unterrichtssprache besitzen, um am Unterricht in der Klasse, in der sie eingeschrieben sind, mit Erfolg teilzunehmen, wird diese Frage, zwischen dem zwanzigsten und dem fünfundzwanzigsten Tag nach dem Beginn des Schuljahres, (...)“ (Art 1 DPR 301/1988)

folgendermaßen entschieden:

Verfahren zur Abweisung von einer Schule wegen Sprachmängel

Zwischen dem 20. und dem 25. Tag nach Schulbeginn

- nach **Anhören des Elternteils** (oder des volljährigen Schülers) unterbreitet, die Frage:
- (bei Kindergärten) **die Kindergärtnerin** mit begründetem Antrag dem Kindergarten-Beirat;
- (bei Schulen) der Direktor, mit begründetem Antrag des Lehrers oder des Klassenrates, einer **eigenen paritätische Kommission**.

Über die Einschreibung entscheidet:

- der Kindergartenbeirat oder
- für die Schulen eine **Kommission von Sachverständigen**, die **paritätisch** aus je zwei Mitgliedern und einem Ersatz der deutschen und italienischen Sprachgruppe besteht. Sie werden alle drei Jahre von den Schulamtsleitern ernannt.

Pflichtakt innerhalb von 10 Tagen mit Begründung zu entscheiden.

Der Kindergartenbeirat bzw. die Kommission müssen (es heißt ausdrücklich Pflichtakt) innerhalb der Fallfrist von zehn Tagen mit begründeter Maßnahme über eine eventuelle Einschreibung in den Kindergarten bzw. in die Schule der anderen Unterrichtssprache entscheiden (Art 1,4 DPR 301/1988).

Gegen die Entscheidung kann der Vater oder sein Stellvertreter bei der Autonomen Sektion Bozen des regio-

nen Verwaltungsgerichtshofes Berufung einlegen (Art 19,3 AuSt und DPR 301/1988, Art 1,5).

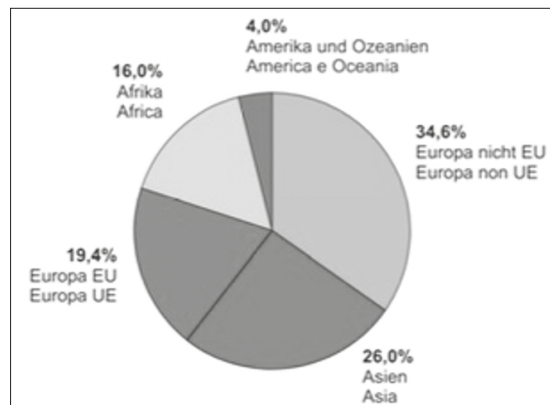
Diese Bestimmung ist allerdings bis zum Jahr 2023 auf dem Papier geblieben. Ein einziges Mal wollte der Direktor einer Schule in den 1990er Jahren diese Norm anwenden, ließ es aber im Sperrfeuer der italienischen Medien fallen.²¹⁾ Seitdem hat sich niemand mehr daran gewagt.

4. Ausländische Kinder in den Südtiroler Schulen und Kindergärten

Inzwischen hat sich das Problem verschärft, weil es sich nicht mehr um Italiener allein handelt, sondern auch um Kinder der Ausländer.

- Am 31. 12. 2021 leben offiziellen Schätzungen zufolge rund 51.600 Menschen ausländischer Nationalität in Südtirol.
- Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 9,7 Personen je 100 Einwohner.
- Die ausländische Bevölkerung stammt größtenteils aus Europa, ist relativ jung und lebt vorzugsweise in den Gemeinden städtischer Größenordnung.

Abb. 2: Ausländische Wohnbevölkerung von 3–18 Jahren nach Staatsbürgerschaftsgruppen – 2019, Prozentuelle Verteilung



Quelle: ASTAT 2020.

4.1 Ausländische Kinder in den Kindergärten

Die ausländischen Kindergartenkinder machen – etwas mehr als die Ausländer insgesamt – 13,1 % der Kindergartenkinder insgesamt aus. Von den rund 2.000 besuchen rund 1.300 den deutschen (davon zum geringsten Teil den ladinischen) Kindergarten, rund 730 den italienischen. Prozentmäßig allerdings macht der größte Anteil mit über 22 % in den italienischen Kindergärten aus und nur zu 10,6 % in den deutschen.

20) Die neue, noch geltende Schulordnung, Art 8 DPR 89/1983, änderte nur „das Recht des Vaters“ in „Recht der Eltern“ um.

21) Neue Südtiroler Tageszeitung 21. 3. 2023, 6.

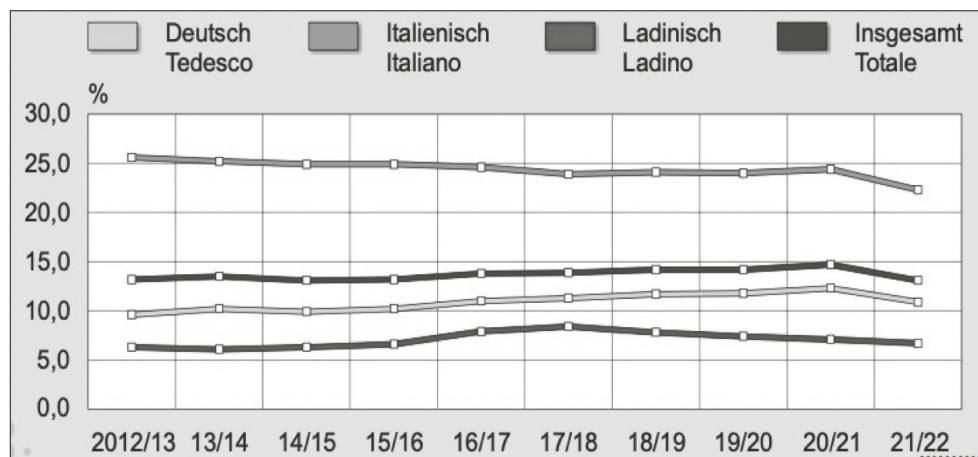
Die Zahlen haben sich in den jüngsten zehn Jahren in den deutschen Kindergärten absolut leicht erhöht, anteilmäßig kaum geändert, im letzten Jahr sind sie leicht gefallen, während sie in den italienischen Kindergärten absolut und anteilmäßig zurückgegangen sind.

Tab. 2: Ausländische Kinder (a) nach Kindergarten-Unterrichtssprache 2012–2022

SCHUL-JAHR	Anzahl Numero			Werte je 100 Eingeschriebene Valori ogni 100 iscritti			ANNO SCOLASTICO
	Deutsch-Ladinisch Tedesco-Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	Deutsch-Ladinisch Tedesco-Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	
2012/13	1.173	971	2.144	9,4	25,6	13,2	2012/13
2013/14	1.254	933	2.187	10,0	25,2	13,5	2013/14
2014/15	1.229	889	2.118	9,7	24,9	13,1	2014/15
2015/16	1.299	889	2.188	10,0	24,9	13,2	2015/16
2016/17	1.422	879	2.301	10,9	24,6	13,8	2016/17
2017/18	1.459	862	2.321	11,1	23,9	13,9	2017/18
2018/19	1.492	862	2.354	11,4	24,1	14,2	2018/19
2019/20	1.521	848	2.369	11,5	24,0	14,2	2019/20
2020/21	1.448	811	2.259	12,0	24,4	14,7	2020/21
2021/22	1.296	729	2.025	10,6	22,3	13,1	2021/22

Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

Abb. 3: Ausländerquote in den Kindergärten nach Unterrichtssprache 2012–2022



Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

4.2 Ausländische Kinder in den Grundschulen

In den Grundschulen schaut die Lage anteilmäßig ähnlich wie in den Kindergärten aus. Kinder mit Migrationshintergrund sind insgesamt 3.700, davon rund 2.200 in den deutschen (und ladinischen) Grundschulen, rund 1.500 in den italienischen. Anteilmäßig machen sie nur mehr 10 % in den deutschen Grundschulen aus,

fast ein Viertel (24,5 %) in den italienischen. In den deutschen Grundschulen hat die Anzahl derselben in den vergangenen zehn Jahren anteilmäßig und absolut zugenommen, in den italienischen Grundschulen auch, aber geringer.

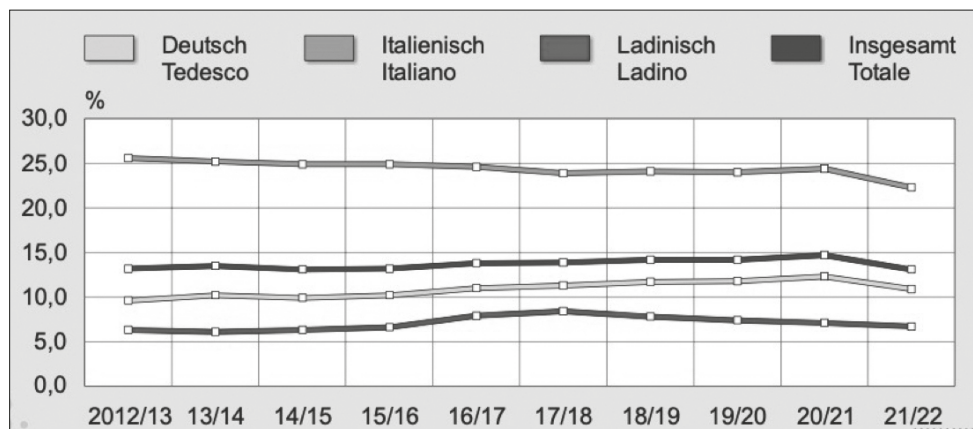
Tab. 3: Ausländische Schüler und Schülerinnen (a) in Grundschulen nach Unterrichtssprache 2012–2022

SCHUL- JAHR	Anzahl Numero			Wert je 100 Eingeschriebene Valore ogni 100 iscritti			ANNO SCOLASTICO
	Deutsch- Ladinisch Tedesco- Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	Deutsch- Ladinisch Tedesco- Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	
2012/13	1.378	1.392	2.770	6,5	22,2	10,1	2012/13
2013/14	1.492	1.428	2.920	7,0	22,7	10,5	2013/14
2014/15	1.609	1.553	3.162	7,5	24,2	11,3	2014/15
2015/16	1.728	1.571	3.299	8,1	24,6	11,9	2015/16
2016/17	1.827	1.574	3.401	8,6	24,8	12,3	2016/17
2017/18	1.918	1.625	3.543	9,0	25,3	12,8	2017/18
2018/19	1.924	1.764	3.688	9,6	25,3	13,3	2018/19
2019/20	2.104	1.572	3.676	9,9	24,9	13,3	2019/20
2020/21	2.140	1.535	3.675	9,9	24,5	13,2	2020/21
2021/22	2.177	1.505	3.682	10,0	24,5	13,2	2021/22

(a) Ohne italienische Staatsbürgerschaft

Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

Abb. 4: Ausländerquote in den Grundschulen nach Unterrichtssprache 2012–2022



Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

4.3 Ausländische Kinder in den Mittelschulen

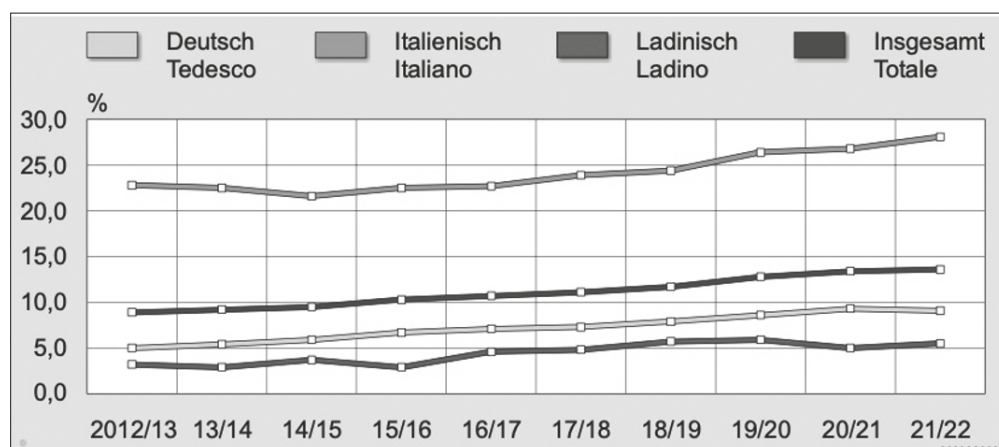
In den Mittelschulen haben sich die ausländischen Kinder vor allem anteilmäßig in allen Schulen erhöht, in absoluten Zahlen sind es weniger als in den Grundschulen, nämlich insgesamt rund 2.300, davon 1.200 in den deutschen und 1.100 in den italienischen Mittelschulen. Anteilmäßig machen sie damit 9,5 % in den deutschen Mittelschulen aus, 26,4 % in den italienischen Schulen aus, damit mehr als in Kindergärten und Grundschulen.

Tab. 4: Ausländische Schülerinnen und Schüler (a) in Mittelschulen nach Unterrichtssprache 2012–2022

SCHUL-JAHR	Anzahl Numero			Werte je 100 Eingeschriebene Valori ogni 100 iscritti			ANNO SCOLASTICO
	Deutsch- Ladinisch Tedesco- Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	Deutsch- Ladinisch Tedesco- Ladino	Italienisch Italiano	Ins- gesamt Totale	
2012/13	660	907	1.567	4,8	22,8	8,9	2012/13
2013/14	686	902	1.588	5,2	22,5	9,2	2013/14
2014/15	758	869	1.627	5,8	21,6	9,5	2014/15
2015/16	843	924	1.767	6,5	22,5	10,3	2015/16
2016/17	912	933	1.845	6,9	22,7	10,7	2016/17
2017/18	943	984	1.927	7,1	23,9	11,1	2017/18
2018/19	1.026	1.016	2.042	7,7	24,4	11,7	2018/19
2019/20	1.119	1.122	2.241	8,5	26,4	12,8	2019/20
2020/21	1.173	1.145	2.318	9,0	26,8	13,4	2020/21
2021/22	1.215	1.106	2.321	9,5	26,4	13,6	2021/22

Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

Abb. 5: Ausländerquote in den Mittelschulen nach Unterrichtssprache 2012–2022



Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

4.4 Ausländische Kinder in den Oberschulen

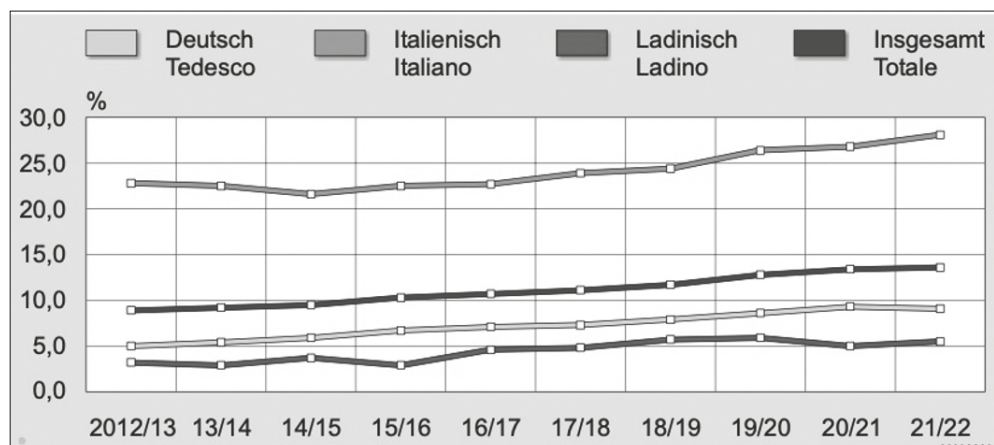
Insgesamt 1.800 Ausländer besuchen Oberschulen in Südtirol, nur 733 die deutschen und 1.075 die italienischen. Entsprechend niedriger ist der Anteil der Ausländer in den deutschen (und ladinischen) Oberschulen mit 5,4 %, jener in italienischen Oberschulen sinkt ebenso (im Verhältnis zu den niedrigeren Bildungsstufen) auf 16,1. In absoluten Zahlen haben die Ausländer in den italienischen Oberschulen allerdings kaum zugenommen (in Prozenten, sind sie sogar von 17 auf 16 % gesunken). In den deutschen Oberschulen hingegen sind die Ausländer um rund 200 gestiegen von rund 500 auf 700, in Prozenten von 3,6 auf 5,4 %, von 2012 bis 2022.

Tab. 5: Ausländische Schülerinnen und Schüler (a) in Oberschulen nach Unterrichtssprache

SCHUL- JAHR	Anzahl Numero			Werte je 100 Eingeschriebene Valori ogni 100 iscritti			ANNO SCOLASTICO
	Deutsch- Ladinisch	Italienisch	Ins- gesamt (b)	Deutsch- Ladinisch	Italienisch	Ins- gesamt (b)	
	Tedesco- Ladino	Italiano	Totale (b)	Tedesco- Ladino	Italiano	Totale (b)	
2012/13	533	1.029	1.562	3,6	17,1	7,4	2012/13
2013/14	527	1.080	1.607	3,5	17,5	7,6	2013/14
2014/15	533	947	1.480	3,8	16,8	7,6	2014/15
2015/16	550	999	1.549	3,9	17,3	7,8	2015/16
2016/17	608	1.007	1.615	4,4	17,0	8,2	2016/17
2017/18	607	1.057	1.664	4,5	17,2	8,4	2017/18
2018/19	653	1.077	1.730	4,9	17,1	8,8	2018/19
2019/20	697	1.087	1.784	5,1	16,9	8,9	2019/20
2020/21	727	1.074	1.801	5,3	16,6	8,9	2020/21
2021/22	733	1.075	1.808	5,4	16,1	8,9	2021/22

Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

Abb. 6: Ausländerquote in den Oberschulen nach Unterrichtssprache 2012–2022



Quelle: ASTAT Bildung in Zahlen 26, 2021–2022, Bozen 2023.

5. Die verschärfte Situation in den Städten

Das Problem stellt sich vor allem in den Grundschulen der Städte, besonders in Bozen. Die 10 % ausländischen Kinder in den deutschen Grundschulen verteilen sich nämlich nicht gleichmäßig übers Land, sondern konzentrieren sich in den Städten. Die Grundschuldirektoren in Bozen legten Statistiken vor, denen zufolge in machen Schulsprengeln der Anteil der *deutschen* (sic) Kinder in den deutschen Grundschulen nur mehr 36 % ausmacht, der Durchschnitt liegt zwischen 30 und 40 %.²²⁾

In einer Schule, so die *Stadträtin Johanna Ramoser*, der Pestalozzi Grundschule in Bozen, sei in einer ersten Klasse für den Schulbeginn im Herbst 2023 kein einzi-

ges Kind deutscher Muttersprache eingeschrieben.²³⁾ Dabei wurde allgemein betont, dass es nicht um ethnische Hintergründe gehe, sondern allein um die Qualität des Unterrichtes.

Ein Fall erregte im März 2023 in den Medien besondere Aufmerksamkeit, weil eine Schuldirektion, die Überstellung eines Jungen mit Migrationshintergrund von der italienischen Schule in die deutschen Mittelschule Adalbert Stifter abgelehnt hatte. Als Begründung führte die Schuldirektorin *Liselotte Niederkofler* die nicht ausrei-

22) Dolomiten, 17. 3. 2023, 21.

23) Dolomiten, 16. 3. 2023, 21.

chenden Kenntnisse der deutschen Sprache an („Überprüfung aufgrund des Gespräches am 19.01.2023 mit Lehrpersonen und Schülern“). Weiters fehlten auch der Familie die notwendigen Deutschkenntnisse, „wodurch keine Unterstützung bei den Hausaufgaben gewährleistet werden kann,“ während die Familie gute Italienischkenntnisse besitze.²⁴⁾

Die Schuldirektorin stellte klar, dass es entgegen den Behauptungen weder einen Test gegeben habe noch die Einschreibung verweigert worden sei. Vielmehr sei, so die Direktorin, „wie bei jedem Schulübertritt von Italienisch zu Deutsch, ein Gespräch mit dem Schüler zu führen.“ Zwei Lehrerinnen hätten ihn gefragt, von wo er komme und was ihn interessiere. „Wenn das Kind auf solch einfache Fragen nicht antworten kann, dann raten wir den Eltern im persönlichen Gespräch davon ab, dass das Kind die Schule besuchen soll.“ Die Politik wurde zum Handeln aufgerufen.²⁵⁾

Der italienische Landtagsabgeordnete der Regierungspartei FdI, Marco Galateo, beklagte, man würde „auf der Haut der Kinder einen ethnischen Konflikt zu Wahlkampfzwecken hochspielen.“²⁶⁾ Tatsächlich fanden im Herbst 2023 Landtagswahlen statt. Der Landesrat für die italienische Schule, Giuliano Vettorato (Lega), bestritt, dass es eine Flucht von Schülern aus der italienischen Schule zur deutschen gäbe. Es gäbe auch das umgekehrte Phänomen. Ganze 85 deutschsprachige Schüler besuchten die italienische Schule. Zur Lösung der Problematik schlägt er vor, die deutsche Schule solle modernere Didaktiken und die Unterstützung der Sprachzentren einsetzen, wie es in der italienischen Schule der Fall sei.²⁷⁾

Die Politik sucht nach praktischen Lösungen, wie Aufteilung der Schüler in Gruppen, je nach Sprachschwierigkeit oder Verteilung der sprachlich unvorbereiteten Kinder auf verschiedene Schulen.²⁸⁾ Eine strikte Anwendung der vorgesehenen Autonomie-Maßnahmen wollen die Verantwortlichen im Sinne eines guten Zusammenlebens vermeiden. Ein Abschieben von einer Schule zur anderen löst auch nicht das Problem bei Kindern mit Migrationshintergrund, die beide Sprachen nicht beherrschen.

Der zuständige Landesrat Philipp Achammer hat vor den Landtagswahlen einige Maßnahmen angekündigt, so ein verpflichtendes Kindergartenjahr einzuführen und Pflichtkurse für alle,²⁹⁾ und später einen „Vertrag mit den Eltern und Kindern, um die Sprachkenntnisse zu verbessern“, die sprachlich nicht entsprechend vorbereitet sind.³⁰⁾

Dazu gab es auch Polemiken und den Vorwurf der Unruhestiftung. Sigrun Falkensteiner, die Landesschuldirektorin versuchte zu beruhigen, interpretierte die Maßnahmen des Landesrates dahingehend, dass es darum gehe, Lösungen für den Fall zu suchen, „wenn die Eltern sich nicht um ihre Kinder kümmern“. Sie erinnerte auch daran, „dass wir eine inklusive Schule haben und wir gut daran tun, sie nicht in Frage zu stellen.“³¹⁾

Es geht darum, wie so oft bei Spannungen zwischen subjektiven Rechten, ein Gleichgewicht zwischen zwei verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu finden, die gegenseitig in Konflikt stehen, einerseits dem Recht der Eltern zu entscheiden, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen, und dem Recht des Kindes auf muttersprachlichen Unterricht.

6. Lösungsvorschläge

An dem System der inklusiven Schule, sollte nicht gerüttelt werden. Südtirols Schule zeichnet sich als soziale Bildungseinrichtung diesbezüglich aus. Das Ziel sollte bleiben, allen Schülern gleiche Bildungschancen einzuräumen und möglichst alle zu den Lernzielen zu führen. Die Schule hat die Aufgabe allen Kindern den Zugang zur Bildung und zum Wissen in gleichem Maße zu ermöglichen.

6.1 Integrationslehrer verstärken

Die bereits dafür vorgesehenen Integrationslehrer, sei es für sprachliche als auch allgemeine Lernschwierigkeiten sollten weiter verstärkt werden.

Ebenso muss – trotz aller Schwierigkeiten – positiv vermerkt werden, dass der Wille zum Erlernen der deutschen Sprache und damit auch der Wille zur Integration bei den Italienern erfreulich zugenommen hat.

Das darf aber nicht dazu führen, dass einige Kinder dem Unterricht nicht folgen können, weil sie die Sprache nicht verstehen. Die Gefahr besteht, dass das Niveau der ganzen Klasse sinkt, wenn man alle Kinder mitziehen will. Deshalb ist eine wesentliche Voraussetzung für den Schulbesuch, dass man die Sprache versteht.

6.2 Mit Abschieben in andere Schule wenig getan

Mit dem Abschieben auf die anderssprachige Schule ist im Falle von Ausländerkindern nichts getan, es sei denn sie würden die italienische Sprache besser kennen. Außerdem belegen die Zahlen, dass eh im Verhältnis mehr Ausländer die italienische Kindergärten und Schulen besuchen: In den deutschen Grundschule machen die ausländischen Kinder 10 % aus, in den italienischen knapp 25 %. Das Problem bei den deutschen Schulen ist allerdings, dass sich diese ausländischen Kinder alle mehr oder minder in Bozen, Meran und im Unterland konzentrieren.

24) Brief vom 6. 2. 2023, abgedruckt in der Neuen Südtiroler Tageszeitung, 22. 3. 2023, 5

25) Dolomiten, 21. 3. 2023, 21.

26) Alto Adige, 21. 3. 2023, 17.

27) Alto Adige, 27. 3. 2023, 19.

28) Alto Adige, 21. 3. 2023, 17.

29) SVP-Homepage, 29. 3. 2023: SVP-Obmann: Klare Regeln für deutsche Schule <https://www.svp.eu/de/svp-obmann-klare-regeln-fuer-deutsche-schule-1-4193.html>, letzter Abruf 13. 11. 2023.

30) Mair, G.: Die Unruhestifter, FF Das Südtiroler Wochenmagazin, 28–29.

31) Ibid, 29.

Auch sei daran erinnert, dass die SVP selbst schon seit Jahren den anfänglichen Trend der Ausländer zur Einschreibung ihrer Kinder in die italienischen Schulen beobachtet hat, mit der Sorge, dass diese langfristig die Sprachgruppenverhältnisse zu Ungunsten der deutschen und ladinischen Minderheit verzerren könnten. Deshalb sollten die Tore der deutschen Schule auch für sie offenstehen.

6.3 Sprachkurse vor und neben dem Schulbesuch

Die wichtigste und zentrale Folgerung daraus ist, dass die Kinder vor dem Schulbesuch die Unterrichtssprache kennen sollten, im eigenen Interesse, um dem Unterricht folgen zu können, und im Interesse des Niveaus der Klasse, die nicht durch Sprachmängel einiger oder sogar der Mehrheit der Klasse (wie in Bozen beklagt) in ihrem Lernniveau zurückbleiben sollte.

Es sollte in Zusammenarbeit mit den Sprachzentren ein abgestuftes Projekt für Sprachschulen entwickelt werden, das je nach Vorkenntnissen, den verpflichtenden Besuch derselben vorschreibt:

- Für Schüler mit sprachlichen Vorkenntnissen können die Mängel schulbegleitend (zB am Nachmittag) mit Pflicht-Sprachkursen behoben werden.
- Die Stützlehrer in den Schulen sollen entsprechend verstärkt und gefördert werden.
- bei totaler Unkenntnis der Unterrichtssprache sollte der verpflichtende Besuch einer ein- bis zweisemestrigen Sprachschule vorgeschrieben werden, die Voraussetzung für den Besuch der Schule bildet.

Das sollte alle betreffen, die die Unterrichtssprache nicht kennen, ganz gleich, ob Ausländer oder Anderssprachige, die sich in die Schule einschreiben wollen. Die Kinder einfach in die Schule zu stecken, ohne dass sie ein Wort verstehen, ist auch für die Kinder selbst entmutigend.

7. Italienische Schule für Immersion öffnen und unterstützen

Der Wunsch der italienischen Eltern, dass die Kinder ordentlich Deutsch lernen mögen, ist aus der Sicht der Minderheit positiv zur Kenntnis zu nehmen und zu unterstützen. Leider ist der Druck auf die deutsche Schule zu verstehen, weil anscheinend die italienische Schule nicht imstande sei, ordentliche deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln.

Deshalb muss es ein Anliegen der Politik und der Bildungsdirektionen beider Sprachgruppen werden, die italienische Schule zu modernisieren und den Italienern die Möglichkeit zu lassen, ihre Schule nach ihren Wünschen gestalten zu können. Lange Zeit hat man von deutscher Seite aus versucht, das Immersionsmodell zu verhindern. Der Art 19 des AuSt beruht auf dem Pariser Vertrag, der vorsieht, dass den „German Speaking citizens“, also den deutschsprachigen Bürgern der Unterricht in der Muttersprache gewährt werden muss.

Der Art 19 lässt sich also für die italienische Schule freier interpretieren, weil er sich, zum Unterschied zur deutschen Schule, nicht vom Pariser Vertrag ableiten lässt.

8. Zum Abschluss persönliche Erfahrungen

Lassen Sie mich zum Abschluss aus meiner persönlichen Erfahrung berichten:

Meine Mutter, *Anna Schwienbacher* wurde im Jahr 1920 in Bozen geboren. 1922 kam in Italien der Faschismus an die Macht und kündigte sich schon vorher auf gewaltsame Weise mit dem Marsch auf Bozen an. Am Blutsonntag, einer Generalprobe auf den Marsch nach Rom, wurden der Lehrer *Franz Innerhofer* ermordet und rund 50 Südtiroler teils schwer verletzt.

Mit der „*Lex Gentile*“, „*la più fascista delle riforme*“ (die faschistischste der Reformen),³²⁾ wie sie *Benito Mussolini* selbst bezeichnete, wurde die deutsche Schule in Südtirol stufenweise geschlossen. Das war eine entscheidende Weichenstellung zur Italienisierung des Landes und zum Versuch, die deutsche Sprache und Kultur auszurotten.

Im Oktober 1923 wurde Deutsch als Unterrichtssprache in den Schulen verboten und Italienisch eingeführt. In den folgenden Jahren wurde die deutsche Volksschule stufenweise abgeschafft und durch die italienische Schule ersetzt. Etwa 30.000 Schüler in 324 Schulen waren davon betroffen. Aufgelöst wurden auch die deutschen Kindergärten und die Höheren Schulen, deutsche Lehrkräfte wurden entlassen oder nach Süditalien zwangsversetzt, italienische Lehrkräfte aus dem Süden angeworben.³³⁾

Wie wichtig die Schule als Instrument der Sprach- und Kulturpolitik ist, kann man auch an diesem negativen Beispiel erkennen, an dem die Faschisten ansetzten.

Meine Mutter kam also 1926 in die italienische Schule, in der sie zunächst Schwierigkeiten hatte zu verstehen. Das ganze Leben klagte sie, dass sie NIE die Gelegenheit hatte, richtig Deutsch zu lernen, Italienisch – so sagte sie – konnte sie auch nicht wie eine Muttersprache. Später las sie sehr viel und sie lernte dadurch auch gute deutsche Schriftsprache, aber der Komplex, die Grundlagen nicht richtig zu kennen, blieb ihr das ganze Leben.

Mir selbst, der ich 1950 nach dem Krieg geboren bin, ging es am Anfang gleich. Mein Vater, einer der wenigen deutschen Eisenbahner wurde auf den Brenner versetzt, wo er als Fahrdienstleiter für die Kommunikation mit der österreichischen Seite unentbehrlich war. Es gab weder einen deutschen Kindergarten noch eine deutsche Schule. So besuchten meine Schwestern und ich also den italienischen Kindergarten. Den Schock, den ich dort erlebte, werde ich nie vergessen. Ich verstand

32) *Susmel E. und D.* (1956) (Hgs.): *Opera omnia di Benito Mussolini*, XX, *Dal viaggio negli Abruzzi al delitto Matteotti*. 23 agosto 1923–13 giugno 1924, Firenze, La Fenice, Florenz, 366.

33) *Steiniger, R.* (1995–2011): *Die Südtirolfrage*, 1.

kein Wort und was ich zu verstehen glaubte, verstand ich falsch. Erst Mitten in der dritten Volksschule gründete mein Vater mit den wenigen deutschen Familien eine deutsche Schule in einem Kellerraum. Wir waren sieben Kinder, fünf in der ersten, ich und später ein anderer in der dritten Klasse. Gegenüber den Kleineren fühlte ich mich belehrt. Erst als ich danach in Bozen das Gymnasium besuchte, spürte ich die Nachwehen des mangelnden Deutschunterrichtes in den ersten drei italienischen Grundschulklassen. In Diktaten von zehn Zeilen machte ich zwanzig bis dreißig Fehler.

9. Schlussfolgerung

Die ausländischen Kinder müssen in Sprachschulen sprachlich so vorbereitet werden, dass sie dem Unterricht folgen können, das zum Wohle der Kinder selbst und zum Erhalt des Unterrichtsniveaus in der Klasse.

Die Italiener sollen in ihrer Schule nach den modernsten Methoden auch Deutsch lernen können. Man soll ihnen diese Freiheit nicht nur zugestehen, sondern sie darin auch voll unterstützt. Wenn es möglich wäre, die italienische Schule so zu gestalten, dass die italienischen Kinder und Jugendlichen dort ordentlich Deutsch lernen, wird der Druck auf die deutsche Schule aufhören.

Die Sprache ist die Grundlage für den Erhalt einer Minderheit. Geht diese verloren, verschwindet mit ihr auch die Minderheit selbst. Die grundlegenden Dokumente zum Schutze der Menschenrechte und selbst die italienische Verfassung (Art 6) erachten den Schutz der ethnischen Minderheiten als Auftrag und Verpflichtung. Das sollte auch in der Schul- und Bildungspolitik der Leuchtturm bleiben, will man eine Minderheit langfristig in ihrer Besonderheit erhalten.

Literatur

Dokumente des Völkerrechtes und der Autonomie

Autonomiestatut (AuSt) 1948, Sonderstatut für das Trentino Tiroler Etschland, Verfassungs- (Vf) Gesetz vom 26. 2. 1948, Nr. 5,

Autonomiestatut (AuSt) 1972 (neues), DPR vom 31. 8. 1972, Nr. 670, Vereinheitlichter Text der Vf-Bestimmungen, die das Sonderstatut für Trentino Südtirol betreffen.

Europarat, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1950, Fassung von 2021: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Convention_DEU.

Europarat, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995): <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/157>.

Friedensvertrag Italiens mit den Alliierten, 10. 2. 1947 Paris, Art 10, ratifiziert mit Decreto Legislativo del Capo Provisorio dello Stato 28. 11. 1947, Nr. 1430, <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/1947/12/24/295/so/000/sg/pdf>; <https://tile.loc.gov/storage-services/service/ll/ltreaties/lltreaties-ustbv004/lltreaties-ustbv004.pdf>.

ILO, International Labour Organisation, C107 – Indigenous and Tribal Populations Convention, 1957 (No. 107), Convention concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries (Entry into force: 02 Jun 1959): http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEX_PUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312252.

Pariser Vertrag oder Gruber-De-Gasperi-Abkommen genannt, vom 5. 9. 1946, zwischen der österreichischen und italienischen Regierung, Originalabdruck und Übersetzung, <https://www.region.tn.st.it/Dokumente/Sonstige-technische-Unterlagen/Gruber-Degasperi-Abkommen>, im Friedensvertrag Italiens mit den Alliierten, 10. 2. 1947 Paris, Treaty of Peace with Italy, Art 4, 311. <https://tile.loc.gov/storage-services/service/ll/ltreaties/lltreaties-ustbv004/lltreaties-ustbv004.pdf>.

Südtirol Paket (1969), Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Südtirols, Wien/Rom Dezember 1969, in: *Peterlini, O.* (1997) i de): Autonomie und Minderheitenschutz, 249–274; *Peterlini, O.* (2000) f de): Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, 243–268, jeweils im Anhang, https://www.academia.edu/39979112/Das_S%C3%BCdtirol_Paket_The_South_Tyrol_Package_Measures_agreed_between_Austria_and_Italy_in_favour_of_the_South_Tyrolean_population_1969,

Text des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Wien, Österreichische außenpolitische Dokumente, Sonderdruck Südtirol, Dokumentation (1946–1969).

UNESCO, General introduction to the standard-setting instruments of UNESCO: <https://www.unesco.org/en/legal-affairs/standard-setting/overview>.

UNO A/RES/217 A (III) Generalversammlung Verteilung: Allgemein 10. Dezember 1948, Resolution 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

UNO, United Nations: Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities Adopted by General Assembly Resolution 47/135 of 18 December 1992, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarations.pdf>.

UNO, United Nations: Deklaration über die Rechte der indigenen Völker: <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration%28German%29.pdf>, 16.

Autoren

De Felice, R. (1968): *Mussolini il fascista II*, Giulio Einaudi editore, Torino.

Gruber, A. (1975): *Südtirol unter dem Faschismus*, zweite überarbeitete Auflage, Bozen: Verlagsanstalt Athesia, Bozen, 11 ff.

Hilpold, P. (2001): *Modernes Minderheitenrecht*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien; Nomos, Baden-Baden; Schulthess, Zürich.

Mair, G.: Die Unruhestifter, FF Das Südtiroler Wochenmagazin, 28–29.

Peterlini, O. (1980): Der ethnische Proporz in Südtirol, Athesia, Bozen.

Peterlini, O. (2000f de): Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino.

Peterlini, O. (2010I de): Föderalismus und Autonomien in Italien – Die Auswirkungen der Föderalismusentwicklung in Italien auf die Sonderautonomien und im Besonderen auf das Autonomiestatut von Trentino Südtirol, Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Politikwissenschaften und Soziologie, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Peterlini, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, Südtirol am Prüfstand und im Vergleich – Stärken, Schwächen und Merkmale einer idealen Autonomie, Facultas Verlag, Wien, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Salvemini, G. (1952): Mussolini diplomatico (1922–1932), Editori Laterza, Bari.

Saxer, K. et al. (2020): Die Deutschen brauchen keine Schulen: Südtirols Geschichte oder Zukunft? Herausgeber: Verein Südtiroler Geschichte, Haus der Tiroler Geschichte, Verlag Effekt, Neumarkt.

Steiniger, R. (1995–2011): Die Südtirolfrage, 1. 1919–1939: Teilung und faschistische Entnationalisierungspolitik, Institute of Contemporary History at the University of Innsbruck, Zeitgeschichte Informationssystem

(ZIS), <https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/stirol.html>.

Susmel E. und D. (1956) (Hgs.): Opera omnia di Benito Mussolini, XX, Dal viaggio negli Abruzzi al delitto Matteotti. 23 agosto 1923–13 giugno 1924, Firenze, La Fenice, Florenz, 366.

Tolomei, E. (1928): Archivio per l'Alto Adige (Archiv fürs Hochsch), XXIII, Amministrazione dell'Archivio per l'Alto Adige, Roma e Gleno (Bolzano).

Toscano, M. (1967): Storia diplomatica della questione dell'Alto Adige, Editore Laterza, Bari.

Wittmann, B. (2020): Verelsässerung: Wie eine Region von der Landkarte verschwindet, in Saxer, K. et al., Effekt Verlag, Neumarkt, 160–171.

Medien

Alto Adige, 21.3.2023; 27.3.2023.

Dolomiten, 16.3.2023; 17.3.2023, 21; 21.3.2023.

FF Das Südtiroler Wochenmagazin, 21.9.2023, Nr. 38, 28–29.

Neue Südtiroler Tageszeitung 21.3.2023, 6; Brief vom 6.2.2023, abgedruckt am 22.3.2023.

SVP-Homepage, 29.3.2023: SVP-Obmann: Klare Regeln für deutsche Schule, <https://www.svp.eu/de/svp-obmann-klare-regeln-fuer-deutsche-schule-1-4193.html>.

Für alle Internetseiten, letzter Abruf 16.11.2023



Günther Schaunig

„Klimaklagen“, Umweltabgaben und Menschenrechte

facultas 2023, 166 Seiten
ISBN 978-3-7089-2397-0
EUR 44,–



Erhältlich im Buchhandel und auf
[facultas.at](https://www.facultas.at)

facultas